



**07**

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

**zum**

**Bebauungsplan**

**„Schuppensiedlung Breite“**

# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan „Schuppensiedlung Breite“**

## **Projekt-Nr.**

1748

## **Bearbeiter**

Dipl.-Ing. F. Bücking

Dipl. Biol. J. Mayer

B. Sc. H. Schwendemann

## **Datum**

19.06.2018



## **Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH**

Büro Freiburg

Lorettostraße 51

79100 Freiburg im Breisgau

fon 0761-7074878-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## **Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## **Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Ergebnisse der Begehung</b> .....	<b>1</b>
2.1 Derzeitige Nutzung.....	1
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) .....	3
2.2.1 Säugetiere .....	3
2.2.2 Vögel.....	4
2.2.3 Reptilien und Amphibien .....	5
2.2.4 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Insekten, Fische und Rundmäuler, Weichtiere und Krebse) .....	5
<b>3. Fazit</b> .....	<b>6</b>

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches.....	1
Abb. 2: Geltungsbereich B-Plan im Luftbild .....	2
Abb. 3: Fettwiese mittlerer Standorte im Untersuchungsgebiet.....	3
Abb. 4: Aufgegebene Lagerfläche im Untersuchungsgebiet .....	3

## 1. Anlass

Die Gemeinde Neuhausen ob Eck liegt im Landkreis Tuttlingen, auf einem südlichen Ausläufer der Schwäbischen Alb. Dieses Gebiet gilt als ausgesprochen begehrter Wohnstandort. Die daraus resultierende Nachfrage der Bewohner an Unterstellplätze und Lagerflächen ist in Folge dessen groß. Deshalb plant die Gemeinde eine Ausweisung eines Schuppegebiets, in welchem vorrangig Holz gelagert und Maschinen sowie Fahrzeuge zur Wald- und Holzbearbeitung untergestellt werden können.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 1,29 ha.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen sein könnten, wurde die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH von der Gemeinde mit der Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

In diesem Zusammenhang wurden die Planflächen und deren Umfeld am 27.04.2018 begangen, um das Habitatpotenzial einzuschätzen und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzustimmen.

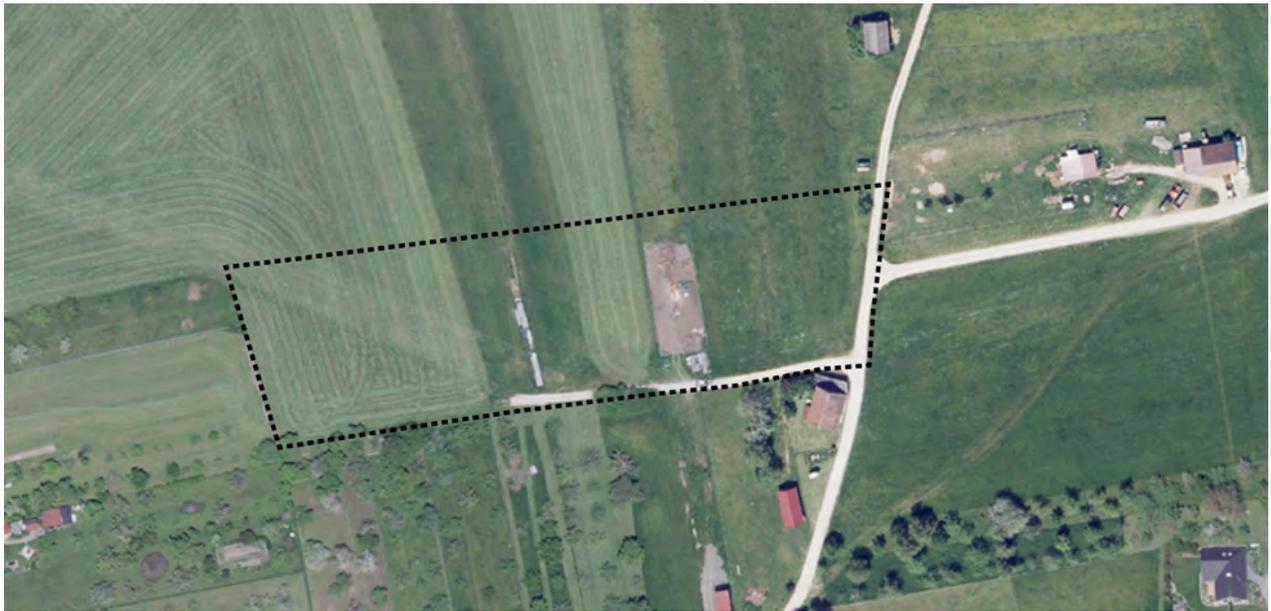


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches  
Kartengrundlage TK25 (LUBW, 2018)

## 2. Ergebnisse der Begehung

### 2.1 Derzeitige Nutzung

Bisher wird die Fläche des Plangebiets landwirtschaftlich genutzt. Nördlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, südlich und westlich des Plangebiets befinden sich Streuobstwiesen mit vereinzelt Schuppen (s. Abb. 2.).



**Abb. 2: Geltungsbereich B-Plan im Luftbild**  
Kartengrundlage Luftbild (LUBW, 2018)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Obere Donau“ Nr. 4., welcher sich auf einer Fläche von 1.350 Quadratkilometern erstreckt. Des Weiteren befinden sich folgende geschützte Gebiete im Umfeld des Geltungsbereichs, aber außerhalb des Wirkungsbereiches der geplanten Bebauung (LUBW, 2018): FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ sowie das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Schwandorf“ (2,3 km und 5 km).

Rund 90% des Geltungsbereichs umfassen Biotop- und Nutzungstypen des Offenlandes (Fettwiesenflächen, s. Abb. 2). Die dort vorzufindenden Fettwiesen sind aus naturschutzfachlicher Sicht von mittlerer Bedeutung. In deutlich untergeordneten Flächenanteilen kommen die Siedlungsbiotope, Wege aus Schotter und ein ehemalige Lagerfläche, vor. Die Lagerfläche befindet sich zentral im Untersuchungsgebiet und ist, wie in Abbildung 3 zu sehen, mit Hackschnitzeln bedeckt. Ein Pflanzenaufwuchs ist erkennbar. Die Lagerfläche und der Grasweg sind von sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Insgesamt ist der Geltungsbereich von allgemeiner Bedeutung für das Schutzguts Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt.

Im Geltungsbereich kommen keine besonders wertgebenden Biotoptypen vor und die Diversität der Biotop- und Nutzungstypen im Untersuchungsgebiet ist als gering einzustufen. Die Artendiversität und die biologische Vielfalt sind auf der Fläche ebenso zu bewerten. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, stellt eine Vorbelastung des Schutzguts Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt dar.

Das Untersuchungsgebiet hat Vernetzungsfunktion, weshalb es dem Biotopverbund mittlere Standorte zugewiesen werden kann.

Auf der ausgewiesenen Fläche befindet sich lediglich ein Obstbaum, welcher in die Planung integriert werden kann und somit erhalten bleibt.



**Abb. 3: Fettwiese mittlerer Standorte im Untersuchungsgebiet**  
(Blick in westliche Richtung)



**Abb. 4: Aufgegebene Lagerfläche im Untersuchungsgebiet**

## **2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)**

Aus den oben genannten Strukturen in der Planfläche lässt sich folgendes Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten ableiten:

### **2.2.1 Säugetiere**

Unter die streng geschützte Säugetierarten fallen alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Das Untersuchungsgebiet weist für diese Arten sind keine essentiellen Lebensraumstrukturen auf.

Die Schuppensiedlung könnte bei Berücksichtigung in der Planung in Zukunft Fledermäusen als Tag- und bei geeigneter Bauweise auch als Winterquartier dienen.

### 2.2.2 Vögel

Nach §44 BNatSchG fallen alle europäischen Vogelarten unter den besonderen Artenschutz.

Das Habitatangebot ist im direkten Geltungsbereich relativ gering, im Wirkraum der Planung aufgrund der Streuobstbestandes im Süden und Westen jedoch relativ groß. Aufgrund der geringen Entfernung zur Siedlung sind im Untersuchungsgebiet typische Brutvögel des Siedlungsbereichs zu erwarten (Haussperling, Kohl- und Blaumeise, Mönchsgrasmücke etc.). Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gibt es einen Einzelbaum, der als Brutstätte dienen könnte. Der Obstbaum wird in der Planung berücksichtigt und soll erhalten werden (siehe Festsetzung B-Plan).

Bei der Begehung vom 27.04.2018 konnte eine Feldlerche (*Alauda arvensis*) außerhalb des Plangebiets in ca. 1,5 km Entfernung zum Geltungsbereich verhört werden. Diese Vogelart ist in der Kategorie 3 der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands gelistet und gilt damit als gefährdet. Das Plangebiet wird aber aufgrund von Störungen durch Freizeitnutzung der Anwohner / Hundehalter als ungeeignet für die Feldlerche und andere Bodenbrüter eingeschätzt.

Bei der Begehung wurde ein Rotmilan beim Überflug beobachtet. Der Rotmilan (*Milvus milvus*) gilt als Verantwortungsart in Baden-Württemberg und ist im Anhang I der EG-VSchRL geführt. Seine Streifzüge erfolgen nordwestlich des Plangebiets, vor allem entlang den großflächigen, an den Wald angrenzenden Feldern. Die Wiesenflächen direkt im Geltungsbereich spielen als Nahrungshabitat eine untergeordnete Rolle (bis ca. 1 ha geringe Relevanz). Es gehen bei dem geplanten Bauvorhaben keine für die Rotmilanpopulation essentiellen Nahrungshabitate verloren. Eine erhebliche Verschlechterung der Lebensbedingungen der Greifvögel ist daher nicht zu erwarten.

Das Plangebiet dient Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) als Nahrungshabitat. Die Rauchschwalbe ist in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands von 2015 in der Kategorie 3 als gefährdet eingestuft. Der Verlust an Nahrungshabitat auf der Planfläche ist aufgrund der geringen Größe jedoch als gering einzustufen und wird durch angrenzende Wiesen- und Landwirtschaftsflächen kompensiert.

Die geplante Bebauung könnte zudem in Zukunft zahlreiche neue Nistmöglichkeiten für diese Vogelart und weiteren Kulturfolgern wie z. B. dem Haussperling oder Hausrotschwanz bieten.

Das Plangebiet weist für Vogelarten insgesamt keine essentiellen Lebensraumstrukturen auf.

### **2.2.3 Reptilien und Amphibien**

Die zugrundeliegenden Biotop- und Nutzungstypen bieten potentiellen Lebensraum für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*). Aufgrund der naturräumlichen Bedingungen ist das Vorkommen jedoch weitgehend ausgeschlossen.

Bei der Begehung konnten keine Individuen festgestellt werden. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung der Untersuchungsflächen kann das Vorkommen von Amphibien weitgehend ausgeschlossen werden.

### **2.2.4 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Insekten, Fische und Rundmäuler, Weichtiere und Krebse)**

Potenziell bieten die zugrundeliegenden Biotop- und Nutzungstypen Lebensraum für Heuschrecken. Allerdings ist die Habitatqualität für die streng geschützte den Arten dieser Gruppe aufgrund der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung als gering zu bewerten.

Für weitere streng und nach der FFH-RL geschützte Arten aus den o. g. Gruppen sind in den Untersuchungsflächen und deren Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden, weshalb von einer weiteren Prüfung abgesehen werden kann.

Generell ist die Lebensraumeignung des Geltungsbereichs von allgemeiner Bedeutung für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

### **3. Fazit**

Bei der Begehung im April 2018 wurde kein Habitatpotential für artenschutzfachlich relevante Arten festgestellt. Die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Bauvorhaben kann somit für diese Artengruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die geplante Schuppensiedlung könnte in Zukunft für Rauchschwalben als Bruthabitat sowie für Fledermäuse als Tag- bzw. Winterquartier dienen. Es wird empfohlen nach Möglichkeit dies im Entwurf durch das Anbringen von Nisthilfen sowie die Einplanung von Spaltenräumen zu berücksichtigen.